

Das neue BMF-Schreiben zum Ehrenamtsfreibetrag liegt vor!

Gerade noch rechtzeitig zum Jahresende hat das Bundesfinanzministerium das seit Monaten erwartete BMF-Schreiben zum Anwendungsbereich des bereits ab 2007 geltenden Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG vorgelegt (BMF-Schreiben v. 25.11.2008, IV C 4 – S 2121/07/0010). Dies mit der Möglichkeit, immerhin bis zu 500 € pro Jahr an steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten zu können.

Dies sind vorab die wichtigsten Kernaussagen:

1. Der höchstpersönliche Steuerfreibetrag sieht im Gegensatz zur bekannten Übungsleiterfreibetragsregelung (§ 3 Nr. 26 EStG) keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind also nicht nur die Tätigkeiten als Vorstandsmitglied, sondern auch für den Einsatz als nebenberufliche Bürokraft, Platzwart, Aufsichtspersonal oder für Reinigungstätigkeiten. Klargestellt ist aber, dass es sich nicht um die Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens handeln darf. Zahlungen an Amateursportler sind nicht begünstigt.

2. Um den Freibetrag nutzen zu können, muss die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden. Bestätigt wird daher, dass dies nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf. Wer aber keinen Hauptberuf ausübt, also Hausmann/Hausfrau, Schüler/Student, Rentner/Pensionär oder arbeitslose Personen, wird insoweit völlig gleichgestellt. Vorausgesetzt, es handelt sich eben nicht um eine Haupttätigkeit.

3. Auftraggeber zur Nutzung des Freibetrags muss eine **gemeinnützige Körperschaft** sein (Verein, Verband etc.), aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Gemeinden, Kammern, Universitäten oder Träger der Sozialversicherung. Die Tätigkeit muss also im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks ausgeübt werden, auch wenn dies dem Zweck nur mittelbar zugute kommt (z.B. ein nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum oder Theater, nebenberufliche Aufsichtstätigkeit im Schwimmbad oder etwa ein nebenberuflicher Kirchenvorstand).

4. Das BMF hält an der Auffassung fest, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn es für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine sonstige Steuerbefreiung gibt (§ 3 Nr. 12 EStG, § 3 Nr. 26 EStG). Bestätigt wird jedoch ausdrücklich die hier vertretene Auffassung, dass bei **getrennten Tätigkeiten, gesonderter Vergütung und klaren Vereinbarungen der **jeweilige Freibetrag** dazu genutzt werden kann (Beispiel: Vorstandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, Übungsleiterfreibetrag für getrennte begünstigte Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG).**

Wichtig:

Klargestellt wird nun auch, dass die Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer als einheitliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sind. Damit kann der höhere Übungsleiterfreibetrag genutzt werden, der Ehrenamtsfreibetrag scheidet dann allerdings aus.

5. Den Freibetrag gibt es immer nur **personenbezogen**. Bei Eheleuten kann jeder dies für seine Tätigkeiten/Einnahmen nutzen. Eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Teilen des Freibetrags ist jedoch ausgeschlossen. Der Jahresfreibetrag kann auch dann gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

6. Für ehrenamtliche Vereinsvorstände/Präsidiumsmitglieder ist der Grundsatz zu beachten, dass die gemeinnützige Körperschaft mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gegen das Gebot der Mittelverwendung für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verstößt (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen, wie z.B. nachgewiesene Fahrkosten, ist jedoch zulässig.

Wichtig:

Schreibt die **Satzung** keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, ist die (angemessene) Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz oder Vergütung an Vorstandsmitglieder grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Soweit ein gemeinnütziger Verein im Zeitraum v. 10.10.2007 bis 25.11.2008 pauschale Zahlungen an Vorstandsmitglieder in Höhe von jährlich 500 € geleistet hat, obwohl die bisherige Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands (noch) vorschreibt, führt dies zu keinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteilen, wenn

- die Zahlung **nicht unangemessen hoch** ist,
- die **Mitgliederversammlung** bis zum **31.03.2009** eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

7. Auch **Rückspenden** sind möglich, wenn steuerfrei ausgezahlte Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen erfolgen. Allerdings weist das BMF ausdrücklich darauf hin, dass dann die (strengen) Voraussetzungen zur Anerkennung von sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten sind.

Anmerkungen:

Der Wortlaut des BMF-Schreibens wird nun endlich dazu beitragen, dass nicht nur die Vereine/Verbände, sondern auch die Finanzverwaltung konkretere Anweisungen zum Umgang mit dem neuen Ehrenamtsfreibetrag hat. Wichtig ist in der Praxis der klare Hinweis darauf, dass es nicht nur um steuerfreie Einnahmen für gewährte pauschale Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen geht, sondern man jetzt bewusst auch den nebenberuflichen Einsatz und die Gewährung von angemessenen Vergütungen damit begünstigt. Damit wird auch dieser hier vertretene

Anwendungsbereich bestätigt. Wichtig ist aber auch der klare Hinweis, dass zur Vermeidung einer mehrfachen Nutzung durch den Freibetrag hinaus Vereine/Verbände die **Erklärung** zur Verwendung des persönlichen Freibetrags in die Unterlagen/zum Lohnkonto nehmen sollten.

In einer wichtigen Frage ist man jedoch derzeit der Forderung aus der Sportpraxis nicht gefolgt: Die Tätigkeit und Bezahlung von **Amateursportlern** ist nach dieser Verwaltungsauffassung nicht begünstigt, die Verwendung des Ehrenamtsfreibetrags scheidet also aus.

Für Vorstandspauschalen ist nun eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung bis **31.03.2009** vorgesehen.

Hinweis:

Dieses BMF-Schreiben wird offiziell im Bundessteuerblatt bekannt gemacht. Es ist davon auszugehen, dass dies dann auch auf der Internetseite des BMF wohl Anfang Dezember veröffentlicht wird.

Quelle: redmark

Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG

<http://www.redmark.de/verein/>

Freiburg, 27.11.2008, Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht

Ergänzende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des WLSB www.wlsb.de unter der Rubrik „VereinsServiceBüro“ – Aktuelles.